

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021**

## **Allgemeiner Teil**

Die Corona-Verordnung Sport trifft auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Nummer 1 Corona-Verordnung vom 15. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2021, für den Bereich der öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitnessstudios und Yogastudios und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie für den Betrieb von Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen bereichsspezifische und damit sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen unter Pandemiebedingungen.

Mit der dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. November 2021 reagierte die Landesregierung auf das sich weiterhin exponentiell ausbreitende Infektionsgeschehen mit der hochansteckenden Delta-Variante B.1.617.2, welches in den letzten Wochen insbesondere zu einem starken Anstieg an überwiegend nicht immunisierten COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen geführt hat. Zudem werden die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 (BKMPK) umgesetzt.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer Fassung vom 23. November 2021 wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Die Neufassung der CoronaVO Sport baut auf den Regelungen der CoronaVO in ihrer Fassung vom 23. November 2021 auf und konkretisiert sie. Dies gilt insbesondere für die Nachweispflicht von ehrenamtlich Tätigen. Auch wird die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten sowie zum Überprüfen und das Verfahren der Nachweisüberprüfung konkretisiert. Ebenfalls wurde die Pflicht zum Überprüfen und das Verfahren der Nachweisüberprüfung der neuen Rechtslage angepasst. Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden im Übrigen alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit sie lediglich deklaratorischen Charakter besitzen. Dies erfolgt auch deshalb, weil in auf

der Grundlage von § 21 CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen von den Regelungen der Hauptverordnung abgewichen werden könnte und durch die Aufnahme der Regelungen für die Benutzer Klarheit geschaffen wird.

## **Einzelbegründung**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Der in § 1 definierte Anwendungsbereich der Verordnung ist inhaltlich unverändert. Er ist durch § 21 Absatz 5 Nummer 1 CoronaVO bestimmt. Da die bisher getrennten Regelungen für den Trainings- und Übungsbetrieb und für den Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen zusammengeführt werden, wird auch der Anwendungsbereich redaktionell dieser Zusammenfassung angepasst.

### **Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 beschreibt - wie in den Vorgängerversionen der Verordnung - die allgemeinen Pflichten der Betreiber von öffentlichen oder privaten Sportanlagen, Sportstätten, Tanz- oder Ballettschulen. Um Zweifelsfälle beim Umfang der Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO zu beseitigen, wird festgelegt, dass diese Pflicht dann entfällt, wenn die Anlage frei zugänglich ist und ihre konkrete Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung im Sinne von § 10 Absatz 7 CoronaVO erfolgt.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird für verschiedene Personengruppen beschrieben, auf welchen rechtlichen Grundlagen sie verpflichtet sind, einen Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorzulegen und welche Regelungen für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten bestehen. Die dortigen Regelungen folgen für Sportausübende, Funktionsträger und Besucherinnen und Besucher denen der CoronaVO und, soweit es Arbeitgeber, Beschäftigte oder Selbstständige, die keine Arbeitgeber sind, betrifft, § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Begriff der Beschäftigten stützt sich auf die Definition des § 2 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz. Im von der CoronaVO Sport betroffenen Bereich handelt es sich dabei in erster Linie um sozialversicherungspflichtige Personen.

#### **Zu Absatz 3**

Mit dieser Norm werden die Regelung der §§ 6, 6a und 18 CoronaVO und des § 28b IfSG zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise in die CoronaVO Sport integriert. Es ist kein Grund ersichtlich, diesbezüglich von den Regelungen der CoronaVO abzuweichen. Der Hinweis auf die Regelung des § 28b IfSG erfolgt, um dem von der CoronaVO Sport betroffenen Personenkreis die Anwendung zu erleichtern.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 nennt unverändert im Vergleich zu den Vorgängerfassungen der Norm den Kreis der zum Spitzen- und Profisport zählenden Personen. Dies erfolgt, weil in § 5 Absatz 3 - erstmals – für diese Personengruppe die Pflicht, einen Testnachweis vorzulegen, eingeführt wird.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 erstreckt die in den Absätzen 1 bis 3 enthalten Pflichten auch auf temporär zur Sportausübung genutzte Räumlichkeiten und Orte, um auch in diesen Fällen die für einen effektiven Infektionsschutz notwendigen Maßnahmen herbeiführen zu können. In diesen Fällen ist allein der Veranstalter für die Einhaltung der Verpflichtungen des Absatzes 1 verantwortlich.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 lässt es zu, dass ein Betreiber einer Sportanlage die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an weitere Sportanbieter übertragen kann, macht aber zugleich klar, dass er sich mit einer solchen Übertragung seiner Pflichten nach der Verordnung nicht entledigen kann.

#### **Absatz 7**

Soweit nicht-immunisierte Personen auf Sportstätten ohne Testnachweis im Freien Sport ausüben dürfen, ist ihnen als punktuelle Ausnahme von der für das Betreten geschlossener Räume gelten Testpflicht aus Gründen der Hygiene gestattet, ohne Testnachweis die Toilettenanlagen, die als Nebenanlagen zu der Sportanlage zählen, zu benutzen. Absatz 7 erlaubt auch, dass bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im

Innenbereich zur Wahrnehmung des Personensorgerechts, also wenn etwa Eltern oder Großeltern Kinder zum Sport bringen oder sie von dort abholen, kein Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorgelegt werden muss.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 lässt grundsätzlich Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, zu. Sie können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Da es bei vielen im öffentlichen Bereich stattfindenden Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben, z. B. bei Fahrradrennen oder Marathonwettbewerben, nur sehr begrenzte Möglichkeiten gibt, den Zuschauerstrom zu kontrollieren, begrenzt Absatz 8 die Pflicht des Veranstalters zur Datenverarbeitung nach § 10 Absatz 5 CoronaVO in Verbindung mit § 8 CoronaVO auf den von ihm ausgewiesenen Zuschauerbereich.

### **Zu § 3 (Maskenpflicht, Abstand)**

#### **Zu Absatz 1**

Zur inhaltlichen Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit einer Maskenpflicht wird auf die Begründung zu § 3 CoronaVO verwiesen.

Absatz 1 stellt in seinem Satz 1 klar, dass, abweichend von § 3 Absatz 1 CoronaVO, zwar bei der eigentlichen Sportausübung keine Maskenpflicht besteht, abseits des Sportbetriebs in geschlossenen Räumen wegen der dort gegebenen höheren Infektionsgefahr aber eine solche Pflicht gegeben ist. Im Freien besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Bei Sportveranstaltungen kann dies insbesondere bei größeren Menschenansammlungen im Eingangsbereich oder in engen Zugangsbereichen innerhalb einer Sportstätte der Fall sein.

#### **Zu Absatz 2**

Zur Empfehlung, abseits des Sportbetriebs einen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, wird auf die Begründung zu § 2 CoronaVO verwiesen.

## **Zu § 4 (Hygienekonzept)**

Um das mit der erfolgten weitgehenden Gestattung sportlicher und sonstiger Aktivitäten verbundene Infektionsrisiko zu verringern, machen die Absätze 1 bis 4 Vorgaben für das generell und bei verschiedenen Arten von Veranstaltungen zu erstellende Hygienekonzept.

### **Zu Absatz1:**

§ 7 Nummer 1 bis 5 CoronaVO definiert den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts fest. Absatz 1 der CoronaVO Sport ergänzt die Mindestanforderungen um bei Veranstaltungen wichtige Punkte. Hier sind insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zu nennen, die Berücksichtigung der Kapazität der örtlichen Infrastruktur, von Sanitäreinrichtungen, Gastronomie und öffentlichem Personennahverkehr sowie von zu erwartendem Individualverkehr.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 ist bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern das Hygienekonzept auf Verlangen dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Wegen des bei Großveranstaltungen potentiell erhöhten Infektionsrisikos muss es bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern zwingend vorgelegt werden. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass das Gesundheitsamt zum einen ausreichend Zeit hat es zu prüfen, zum anderen, sollten Mängel festgestellt werden, genug Zeit bleibt, um das Konzept nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.

### **Zu Absatz 3**

Um den Besonderheiten von Wettkampfserien oder einem Ligabetrieb Rechnung zu tragen, lässt Absatz 3 es zu, dass der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegt. Hierbei gilt das zur zeitlichen Komponente bei Nummer 7 Ausgeführte entsprechend. Die Vorlage eines generellen Musterhygienekonzeptes wäre dabei nicht ausreichend. Vielmehr muss es sich um ein auf die konkrete Veranstaltungsstätte bezogenes Konzept handeln.

## **Zu Absatz 4**

Um den faktischen Gegebenheiten beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände gerecht zu werden, wird hinsichtlich des Hygienekonzepts festgehalten, dass und unter welchen Voraussetzungen Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden dürfen.

## **Zu § 5 (Sportausübung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 postuliert den Grundsatz, dass es gegenwärtig für immunisierte Personen bei der Sportausübung sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen keine Einschränkungen gibt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt, den entsprechenden Regelungen der CoronaVO folgend, die Voraussetzungen für die Sportausübung in den verschiedenen Stufen. In Satz 2 erfolgt dabei eine Abweichung von der in der Alarmstufe für alle Veranstaltungsarten geltenden Regelung des § 14 Absatz 1 Nummer 4. Während dort der Zugang nur immunisierten Personen gestattet ist, lässt Absatz 2 Satz 2 die Sportausübung von nicht-immunisierten Personen im Freien dann zu, wenn sie einen PCR-Test nachweisen können. Mit dieser Regelung wird der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft Rechnung getragen, wobei gleichzeitig durch die Beschränkung auf die Sportausübung im Freien und das Verlangen nach einem im Vergleich zum Antigen-test deutlich zuverlässigeren PCR-Test die Infektionsgefahr minimiert wird.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 beschreibt die Zutrittsregelungen, Nachweis- und Kontrollpflichten für verschiedene Personengruppen. Hier wird die in § 2 Absatz 2a beschriebene Pflicht zur Vorlage inhaltlich ausgestaltet. Für Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige, die keine Arbeitgeber sind, gelten die Regelungen des § 28b IfSG. Dabei kommt es nicht auf den Beschäftigungsumfang an. Auch bei, was bei gerade kleinen Vereinen nicht unüblich ist, stundenweisen Beschäftigungsverhältnissen ist § 28b IfSG anzuwenden. Ehrenamtlich Tätige, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, benötigen für die Ausübung ihrer

Tätigkeit in den Alarmstufen einen 2G-Nachweis, in der Basis- und der Warnstufe die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 CoronaVO geforderten Nachweise. Die Abweichung von den Regelungen für Beschäftigte, Arbeitgeber und Selbstständige, bei denen die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes strengere Landesvorgaben verhindern, ist begründet, weil dies eine angemessene und zielführende Maßnahme ist, um Infektionsgefahren zu verringern. Im Gegensatz zu Beschäftigten sind sie auch weder fest in ein Weisungsverhältnis eingebunden noch besteht auf Seiten der Ehrenamtlichen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, sodass sich nicht-immunisierte ehrenamtlich Tätige leicht von einem eventuellen Druck, sich impfen zu lassen, lösen können.

#### **Zu Absatz 4:**

Absatz 2 regelt, wie Testungen bei nicht-immunisierten beschäftigten Personen, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern durchzuführen sind. Sie können die Tests, wie in § 5 Abs. 4 CoronaVO vorgesehen, bei einer dafür zugelassenen Stelle durchführen lassen. Alternativ können sie die Tests in der Einrichtung selbst durchführen. In diesem Fall muss eine weitere volljährige Person die Testung überwachen und das Testergebnis bestätigen. Häusliche Tests sind nicht ausreichend. Wegen des im Sportbereich häufigen Kontakts mit Kindern und Jugendlichen und des mit der Sportausübung verbundenen erhöhten Ausstoßes von Aerosolen ist es – um Antigen-Testnachweise auch in der Warn- und Alarmstufe zuzulassen – als Ausgleich notwendig, bei der Durchführung der Tests eine möglichst hohe Durchführungsqualität zu sichern und, soweit nicht ohnehin in § 28b IfSG vorgeschrieben, für jeden Präsenztage, einen Testnachweis zu verlangen.

Die Aufgaben und Befugnisse der die Testung in der Einrichtung überwachenden Person sind auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Testung und Bestätigung des Testergebnisses beschränkt. Sie ist zur Verschwiegenheit über das Ergebnis der Testung verpflichtet. Soweit es sich um von § 28b IfSG erfasste Personen handelt, gelten die dort festgelegten Regelungen zu Nachweis-, Kontroll- und Dokumentationspflichten. Die hiervon nicht erfassten Personen, die als Zugangsvoraussetzung einen Testnachweis zu erbringen haben, müssen gegenüber dem jeweils Zuständigen innerhalb der Einrichtung diesen vorlegen oder in einer sonstigen für die Nachweisführung geeigneten Form zur Kenntnis bringen. Die Bestätigung der Testteilnahme ist formfrei möglich. Im Falle einer positiven Testung gelten die Regelungen der Corona-VO Absonderung. Eine positiv getestete Person ist nicht befugt, die Einrichtung zu betreten.

## **Zu § 6 (Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)**

### **Zu Absatz 1 und 2**

Während Absatz 1 deklaratorisch auf die Zugangsregelungen des § 10 CoronaVO verweist, knüpft Absatz 2 an die Personenbegrenzungen des § 10 Absatz 2 CoronaVO an und stellt klar, dass insbesondere die Sportlerinnen und Sportler aber auch die die Sportausübung ermöglichenden Personen nicht zu den Besucherinnen und Besuchern zählen und deshalb bei der Bemessung der Höchstzahl außer Betracht bleiben

### **Zu Absatz 3**

Durch diese Regelung wird klargemacht, dass die CoronaVO Sport nicht von den Regelungen des § 8 CoronaVO abweichen will, weil für eine solche Abweichung keine Gründe ersichtlich sind.

### **Zu Absatz 4**

Zwar ist bekannt, dass unter Einfluss alkoholartiger Getränke die Bereitschaft abnehmen kann, sich an die Hygieneregeln, insbesondere auch an die Abstandsregeln, zu halten. Allerdings hat sich gezeigt, dass das Alkoholverbot im Stadion auch zahlreiche Probleme schafft. Es führt dazu, dass im Gelände vor dem Stadion oder in umliegenden Gaststätten oftmals bis kurz vor Spielbeginn getrunken wird, was wiederum dazu führt, dass die Besucherinnen und Besucher erst kurzfristig vor Spielbeginn geballt zum Einlass strömen. Dadurch entstehen Warteschlangen und die notwendigen Einlasskontrollen (u. a. Prüfung der 3G-Nachweise, Kontaktdatenerfassung) werden deutlich erschwert. Bei Abwägung aller Umstände wird deshalb in der aktuellen Situation nach wie vor auf das Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholartiger Getränke verzichtet. Die zuständigen Behörden können aber auch künftig nach § 20 Absatz 1 CoronaVO davon abweichende Regelungen treffen. Auch ist es dem Inhaber des Hausrechts unbenommen, auch weiterhin am dem bisherigen Verbot festzuhalten.

Unverändert ist erkennbar alkoholisierten Personen der Zugang zur Sportstätte untersagt.

## **Zu § 7 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)**



Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit wird klargestellt, dass in diesem Bereich ausschließlich die Regelungen der CoronaVO sowie der CoronaVO Schule gelten.

### **Zu § 8 (Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen)**

Wie schon in den früheren Fassungen der CoronaVO Sport legt § 6 auch jetzt fest, dass sich die Zulässigkeit und Ausgestaltung der hier erfassten Angebote nach den für solche Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO richten sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

### **Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Hier wird das Inkrafttreten dieser Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung geregelt sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung vom 21. August 2021 (GBl. S. 725, die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2021 (GBl. S. 948) geändert worden ist.